

## *Satzung*

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "ProMerian - Verein der Freunde und Förderer der Merian-Oberschule Berlin-Köpenick" und hat seinen Sitz in Berlin-Köpenick und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Er verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, nämlich die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Merian-Oberschule durch ideelle, personelle und materielle Unterstützung.

2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) die Förderung des Zusammenwirkens von Schule, Elternschaft, Schülern und Öffentlichkeit;
- b) die Unterstützung der Schule in ihrer Entwicklung als Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und ihrer Profilbildung;
- c) die Aufrechterhaltung und Pflege des Kontaktes zwischen der Schule und den ehemaligen Schülern;
- d) die Anregung und Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit (wie z.B. Theaterbesuche, Konzertbesuche, Schulfeste und andere besondere Veranstaltungen der Schule, aber auch Arbeitsgemeinschaften und Interessengruppen);
- e) die Bereicherung von Unterrichtsvorhaben;
- f) die Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel;
- g) die Unterstützung von Klassenfahrten, Exkursionen;
- h) die Unterstützung des Schüleraustausches und der Schulpartnerschaften;
- i) die finanzielle und materielle Unterstützung der Schule;
- j) die Unterstützung der Schule bei der Wahrnehmung schulischer Interessen

Zur Erreichung der Ziele gehören insbesondere:

- 1) der freiwillige ehrenamtliche Einsatz der Mitglieder des Vereins, z.B. organisatorische Tätigkeit, Übernahme von Vorträgen;
- 2) Sachspenden für die Arbeit der Schule;
- 3) Beihilfen für die Beteiligung von Schülern minderbemittelter Eltern an Klassenfahrten, Exkursionen, am Schüleraustausch, an kulturellen Veranstaltungen;
- 4) Prämierungen eines außergewöhnlichen Engagements für die Schule und guter Leistungen, insbesondere beim Abitur;
- 5) Zuschüsse für die Druckkosten von Schulzeitungen und des Jahrbuches der Merian-Oberschule;
- 6) Hilfe bei der Einrichtung einer Schulbibliothek;
- 7) das Sammeln von Spenden;
- 8) Einen Beitrag zu leisten zur steten Verbesserung der Lehr- und Lernatmosphäre;
- 9) an der Gestaltung des Abiturballes mitzuwirken;
- 10) Die Zusammenarbeit mit geeigneten Gruppen und Vereinen.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von

Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins "ProMerian - Verein der Freunde und Förderer der Merian-Oberschule Berlin-Köpenick".

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern, deren Kinder die Schule besuchen;
- Lehrer und andere Mitarbeiter der Schule;
- Schüler der Schule, ehemalige Schüler der Schule und alle sonstigen Freunde der Merian-Oberschule.

Für die Mitgliedschaft nicht volljähriger Schüler ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Betroffenen setzt diesen Beschluss bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aus. Es werden aktive und fördernde Mitglieder unterschieden.

Aktive Mitglieder sind bereit, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen. Fördernde Mitglieder spenden regelmäßig Geld.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form beantragt.

Die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im Frühjahr durchgeführt. Zu ihr wird schriftlich eingeladen. Auf ihr erfolgen der Finanzbericht, der Tätigkeitsbericht, die Wahl des Vorstandes, Beschlüsse über Vorhaben des Vereins, über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden, über eine mögliche Veränderung des Mitgliedsbeitrages. Weitere sonstige Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Protokollführer (in der Regel vom Schriftführer) verfasst und von ihm unterzeichnet.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein/eine Vorsitzende/r
- Ein/eine Schatzmeister/in
- Ein/ eine Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.,
3. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 der 3 Vorstandsmitglieder
4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf des Geschäftsjahres wird durch den Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kooptiert.  
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal jährlich (vor der Mitgliederversammlung) von einem Mitglied geprüft, das hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen ist. Es erstattet den Finanzbericht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an UNICEF Deutschland, Arbeitsgruppe Berlin, Nehringstr. 28 in 14059 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

Der Verein „Pro Merian – Verein der Freunde und Förderer der Merian-Oberschule Berlin-Köpenick“ wurde am 9. November 1993 gegründet.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 01.12.03 beschlossen.